



# Merkblatt Nachversicherung für Tarifbeschäftigte mit Gewährleistung von beamten- rechtlichen Versorgungsanwartschaften

**Stand:  
03/2008**

Dieses Merkblatt soll Ihnen Hinweise geben, die für die Durchführung der Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI - SGB VI - von Bedeutung sind. Es soll Ihnen einen Überblick über die geltenden Bestimmungen verschaffen und dadurch Rückfragen vermeiden helfen. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen; Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Es wird empfohlen, auch Gesetzestexte und sonstige Bestimmungen einzusehen.

## 1 Eintritt des Nachversicherungsfalles

Tarifbeschäftigte, die wegen der Gewährleistung von Anwartschaften auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei waren, aber zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst zum Land Nordrhein-Westfalen (NRW) noch keinen tatsächlichen Anspruch auf eine solche Versorgung haben, sind nach § 8 Abs. 2 SGB VI für die abgeleistete Beschäftigungszeit bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) der knappschaftlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern.

Der Nachversicherungsfall tritt nur ein, wenn keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach Ziff. 3 des Merkblattes gegeben sind.

## 2 Nachversicherung

### 2.1 Die Nachversicherungsbescheinigung - Beitragszahlung (§§ 181, 185 SGB VI)

Ist der Nachversicherungsfall eingetreten, erteilt das LBV der nachzuversichernden Person und dem Versicherungsträger eine Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält die Beschäftigungszeit beim Land NRW und das nach Kalenderjahren aufgeteilte beitragspflichtige Einkommen aus dieser Beschäftigung. Aus dem Einkommen errechnet sich der an den Versicherungsträger zu zahlende Beitrag. **Dieser Beitrag wird vom Land NRW in voller Höhe getragen.**

Nach Durchführung der Nachversicherung teilt der Rentenversicherungsträger der nachzuversichernden Person die im Rentenversicherungskonto gespeicherten Daten mit.

### 2.2 Zeitpunkt der Beitragszahlung

Die Beiträge werden nach dem Ausscheiden aus der rentenversicherungsfreien Beschäftigung entrichtet, wenn für die ausgeschiedene Person feststeht, dass innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden kein neues rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wurde. Das kann z.B. eine Berufung in ein Beamtenverhältnis bzw. beamtenähnliches Verhältnis (z.B. im

Kirchen- oder Ersatzschuldienst) oder die Aufnahme einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis mit Gewährleistung von beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften sein.

### 2.3 Beitragszahlung an berufsständische Versorgungseinrichtungen, z.B. für Rechtsanwälte, Ärzte, etc. (§ 186 SGB VI)

Nachzuversichernde können beantragen, dass der Arbeitgeber die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung überweist, wenn sie

- a) im Nachversicherungszeitraum ohne die Rentenversicherungsfreiheit die Voraussetzung für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt hätten

oder

- b) innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung werden.

Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander dem überlebenden Ehegatten, den Waisen gemeinsam bzw. dem früheren Ehegatten zu.

Der Antrag kann nur **innerhalb eines Jahres** nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden. Versäumt die nachzuversichernde Person die Frist, ist eine Beitragszahlung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung **nicht mehr** möglich (Ausschlussfrist). Die Nachversicherung ist dann zu Gunsten der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vorzunehmen.

### 3 **Aufschub der Beitragszahlung** (§ 184 Abs. 1 SGB VI)

Die Beiträge zu einem Rentenversicherungsträger werden vom Land NRW nur gezahlt, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht entgegenstehen.

#### Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, wenn

- a) eine andere rentenversicherungsfreie Beschäftigung mit gewährleisteteter Versorgungsanwartschaft sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt wird,

oder

- b) eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanswartschaft mindestens gleichwertig ist.

### 4 **Aufschubbescheinigung (§ 184 Abs. 4 SGB VI)**

Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilt das LbV den ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung über die rentenversicherungsfreie Beschäftigungszeit beim Land NRW und die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung. Die Beiträge werden erst gezahlt, wenn die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung (Ziffer 3) nicht mehr gegeben sind.

### 5 **Beurlaubungen**

#### 5.1 Beurlaubung ohne Bezüge

Während der Beurlaubung ohne Bezüge bleibt das Beschäftigungsverhältnis dem Grunde nach bestehen. Die Zeit der Beurlaubung wird grundsätzlich weder bei den späteren beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen als ruhegehaltfähige Dienstzeit noch bei einer späteren Nachversicherung berücksichtigt.

Besondere Ausnahmen gelten bei Beurlaubungen für eine anderweitige Tätigkeit mit gleichfalls gewährleisteteter Versorgungsanwartschaft oder bei Beurlaubungen zur Dienstleistung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation. Sollte eine solche Regelung in Betracht kommen, können weitere Informationen - insbesondere im Hinblick auf die dann einzuhaltenden **Antragsfristen** - beim LbV erfragt werden.

#### 5.2 Kindererziehungszeiten

Für Kindererziehungszeiten für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder wird zu den Versorgungsbezügen ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag gezahlt, der sich nach dem Rentenrecht berechnet. Sollte der Nachversicherungsfall eintreten (Ziffer 1) werden die Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt, da diese kraft Gesetzes mit Pflichtbeiträgen belegt werden.

### 6 **Freiwillige Versicherung**

Sofern eine entstehende Lücke in der Altersversorgung geschlossen werden soll, wird empfohlen, die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung beim zuständigen Versicherungsträger zu klären, ggf. eine freiwillige Versicherung zu beantragen. Freiwillige Beiträge können nur für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.

### 7 **Beitragspflichtiges Einkommen**

Die in den Bescheinigungen angegebenen Entgelte stimmen mit den tatsächlichen Bruttobezügen oft nicht überein, weil diese nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und unter Beachtung der hierfür geltenden weiteren Vorschriften berücksichtigt werden können.

### 8 **Ruhegehaltfähigkeit/Rentenanrechnung unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage**

Nachversicherte Beschäftigungszeiten bleiben bei einer späteren Wiedereinstellung (z.B. als Beamtin oder Beamter bzw. als beamtenähnlich Beschäftigter mit Gewährleistung von beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften) i. d. R. ruhegehaltfähig. Eine Rente ist jedoch auf die späteren Versorgungsbezüge anzurechnen.

### 9 **Allgemeine Hinweise**

- a) **Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.** Durch die Nachversicherung werden ursprünglich rentenversicherungsfreie Beschäftigungszeiten in rentenrechtlicher Hinsicht so behandelt, als hätte von vornherein Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bestanden.
- b) Eine Auszahlung der Beiträge an die nachzuversichernde Person ist nicht zulässig.
- c) Zeiten ohne Bezüge können grundsätzlich nicht in die Nachversicherung einbezogen werden.
- d) Für die Beitragszahlung außerhalb des Landes NRW abgeleiteter Beschäftigungszeiten ist der jeweilige Dienstherr bzw. öffentlich-rechtliche Arbeitgeber zuständig. Sofern rentenversicherungsfreie Beschäftigungszeiten bei anderen Dienstherrn oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern abgeleistet wurden, ist die Nachversicherung unmittelbar bei den vorherigen Beschäftigungsstellen zu beantragen.
- e) Das LbV hat lediglich über die dienstrechtlichen Fragen zu entscheiden. Für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Nachversicherung sind allein die Versicherungsträger zuständig.
- f) **Etwaige Versicherungsleistungen auf Grund der Nachversicherung (z.B. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) müssen möglichst schnell - ggf. auch schon vor Abschluss des Nachversicherungsverfahrens - bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragt werden, da Leistungen grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt werden.**